

-9. JUN. 1950

4610

Ratschlag

betreffend

Änderung der Zoneneinteilung
und Festsetzung der Speziellen Bauvorschriften für das
Gebiet beidseits der Steinenvorstadt.

Den Mitgliedern des Großen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 7. Juni 1950.



Tit.

Ein Baubegehren für einen Neubau der Liegenschaft Steinenvorstadt 8 veranlaßte das Baudepartement, eine Zonenänderung beidseits der Steinenvorstadt zu studieren und zu beantragen. Das Baubegehren sah sechs Vollgeschosse vor, obwohl sich die Parzelle im Gebiete der Bauzone 5 befindet und daher nur fünfgeschossig überbaut werden darf. Bei der Prüfung des Begehrens stellte jedoch die Staatliche Heimatschutzkommission fest, daß das sechsgeschossige Projekt sich in architektonischer Hinsicht besser in das Straßenbild der Steinenvorstadt einfügt als ein fünfgeschossiger Bau. Bei sämtlichen Neubauten an der Steinenvorstadt in den letzten zwanzig Jahren ist denn auch bereits ein sechstes Vollgeschloß bewilligt worden. Vor Erlaß des neuen Zonenplanes von 1939 befand sich das Baugebiet beidseits der Steinenvorstadt in der Bauzone I, in welcher mit Genehmigung des Regierungsrates (§ 160, Abs. 3, des Hochbautengesetzes von 1918) ein sechstes Vollgeschloß erstellt werden durfte. Dementsprechend hat der Regierungsrat regelmäßig bei Neubauten ein sechstes Vollgeschloß bewilligt. Als Beispiele nennen wir die Häuser Steinenvorstadt 7, 13, 23, 24, 26. Bei Erlaß des neuen Zonenplanes auf Grund des Hochbautengesetzes vom 11. März 1939 bestanden daher bereits verschiedene sechsgeschossige Bauten, weshalb der Regierungsrat auf Antrag des Baudepartements auch seither bei Neubauten sechstes Vollgeschloß gestützt auf § 154, Abs. 3, des Hochbautengesetzes als Ausnahme bewilligte, so z. B. beim Neubau der Liegenschaft Steinenvorstadt 41/43.

Aus städtebaulichen Erwägungen erscheint es als wünschenswert, daß das Gebiet beidseits der Steinenvorstadt vollständig sechsgeschossig bebaut werden kann. Die angrenzenden Teile der Altstadtzone (Kohlenberggasse, Kohlenberg, Steinenberg) werden

durch eine derartige Bauweise nicht beeinträchtigt. Eine vollständige sechsgeschossige Bebauung ist vielmehr die natürliche Weiterentwicklung der unter dem früheren Hochbautengesetz begonnenen Bauweise. Sie stellt keinen Sonderfall mehr dar, weshalb es uns nicht als zulässig erscheint, ein sechstes Geschöß jeweilen auf Grund einer Ausnahmegewilligung zuzulassen. Vielmehr ist jetzt der Zeitpunkt gekommen, eine Aufzonung des Gebietes beidseits der Steinenvorstadt vorzunehmen. Wir beantragen dem Großen Rat daher in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Staatlichen Heimatschutzkommission, das Gebiet beidseits der Steinenvorstadt von Bauzone 5 in Bauzone 6 zu versetzen.

Dabei drängt sich jedoch für die Fassaden an der Ostseite des höher gelegenen Steinenbachgäßleins aus städtebaulichen Erwägungen eine einschränkende Regelung auf. Die Wandhöhe dieser Fassaden soll das Maß des Baulinienabstandes um nicht ~~mehr als 4 m überschreiten~~. Da der Baulinienabstand 5 m beträgt, dürfen die Wände somit 9 m hoch erstellt werden. Diese Einschränkung stimmt mit den am Steinenbachgäßlein bis heute ausgeführten Neubauten überein. Sie entspricht den Vorschriften der bisher für dieses Gebiet maßgebenden Zone 5. Wir beantragen deshalb dem Großen Rat, diese spezielle Bauvorschrift zu erlassen.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragen wir dem Großen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussesentwurfs.

Basel, den 6. Juni 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

F. Brechbühl.

Der Sekretär:

Dr. H. Matzinger.

Beilagen: Plan 6174

Plan 6175.

Großratsbeschluß

betreffend

Änderung der Zoneneinteilung
und Festsetzung der Speziellen Bauvorschriften für das
Gebiet beidseits der Steinenvorstadt.

(Vom *29. Juni 50*)

Der Große Rat des Kantons Basel-Stadt, auf den Antrag des Regierungsrates und auf Grund der §§ 5 und 8 des Hochbautengesetzes vom 11. Mai 1939, versetzt das Baugebiet beidseits der Steinenvorstadt, soweit es der Bauzone 5 zugeteilt ist, in die Bauzone 6 mit der Maßgabe, daß die Wandhöhe der Fassaden der Bauten auf der Ostseite des Steinenbachgäßleins das Maß des Baulinienabstandes um höchstens 4 m überschreiten darf.

Dieser Beschluß ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum.

² Das zuständige Departement wird ermächtigt, Abweichungen von dieser Bauvorschrift zuzulassen, sofern dadurch die Gesamtkonzeption der Bebauung nicht beeinträchtigt wird.

(*RRB 21.8.90*)